

„5 wichtige Urteile zu Sachversicherungen“

Webinar Profino powered by Oberösterreichische Versicherung

Fachanwalt für Versicherungsrecht Tobias Strübing, LL.M. Wirth-Rechtsanwälte



Tobias Strübing, LL.M.

- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Master of Insurance Law – Universität Hamburg
- Partner bei Wirth – Rechtsanwälte
- Geschäftsführer der VerDat24 GmbH



Fachanwälte, spezialisiert auf

- Versicherungsrecht
- Kapitalanlagerecht
- Vertriebsrecht
- Vermittlerrecht
- Wettbewerbsrecht
- Datenschutz

Fördermitglied im:

DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung e.V.



Hausratversicherung



Der Klassiker „grobe Fahrlässigkeit“

Am 08.02.2018 ereignete sich im Haushalt der bei Klageerhebung 76-jährigen Klägerin ein Versicherungsfall. Die Klägerin stellte einen offenen Topf mit 20 cm Durchmesser mit Öl - etwa 3 mm - darin auf eine tragbare Induktionsplatte, die sie auf ihren Herd gestellt hatte. Sie wollte das Öl erhitzen und stellte die Induktionsplatte an. Über dem Herd befindet sich eine Dunstabzugshaube. Die Klägerin verließ die Küche, ging ins Wohnzimmer und kehrte eine Weile nicht zurück. Das Öl im Topf entzündete sich und die Flammen ergriffen die Dunstabzugshaube. Später waren auch Küchenschränke betroffen.

(LG Köln, Urteil vom 27. Februar 2020 – 24 O 360/19 –, juris)



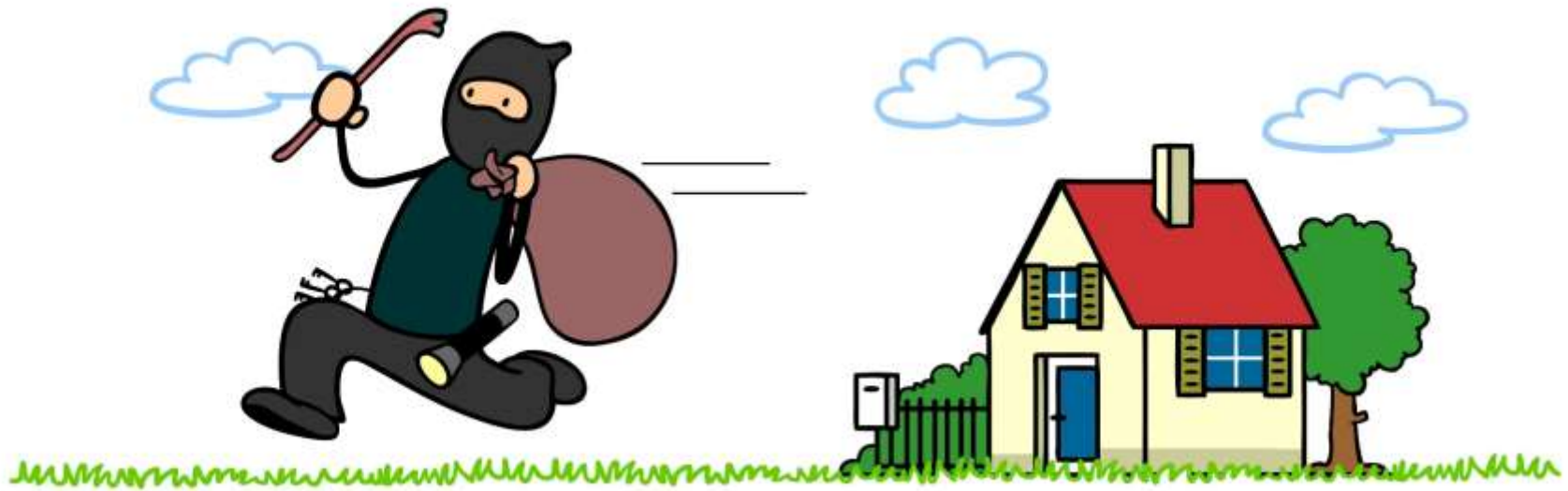
Foto: Adobe Stock

Der Entschädigungsanspruch gegenüber der Hausratversicherung kann wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles um 50 % gekürzt werden, wenn Öl in einem Topf oder einer Pfanne unbeaufsichtigt erhitzt wird, zumal wenn sich über dem Herd eine Dunstabzugshaube befindet, die u.a. wegen des Filtervlieses Feuer fangen kann. Ein Verlassen der Küche, ohne den Herd aus oder auf eine sehr geringe Erhitzungsstufe zu stellen, ist unvertretbar.

(LG Köln, Urteil vom 27. Februar 2020 – 24 O 360/19 –, juris)



Foto: Adobe Stock



Der Wohnungseinbruch

„Dem Versicherungsnehmer kommen beim Nachweis des Versicherungsfalls „Einbruchdiebstahl“ Beweiserleichterungen zugute. Er muß also nicht den Vollbeweis erbringen, sondern muß vielmehr nur das äußere Bild einer Entwendung beweisen, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluß auf einen versicherten Diebstahl zulassen. Dies gilt auch für den Nachweis eines Einbruchs bei dem Versicherungsfall Vandalismus nach einem Einbruch (so auch BGH, 1989-05-17, IVa ZR 130/88, VersR 1989, 841).“

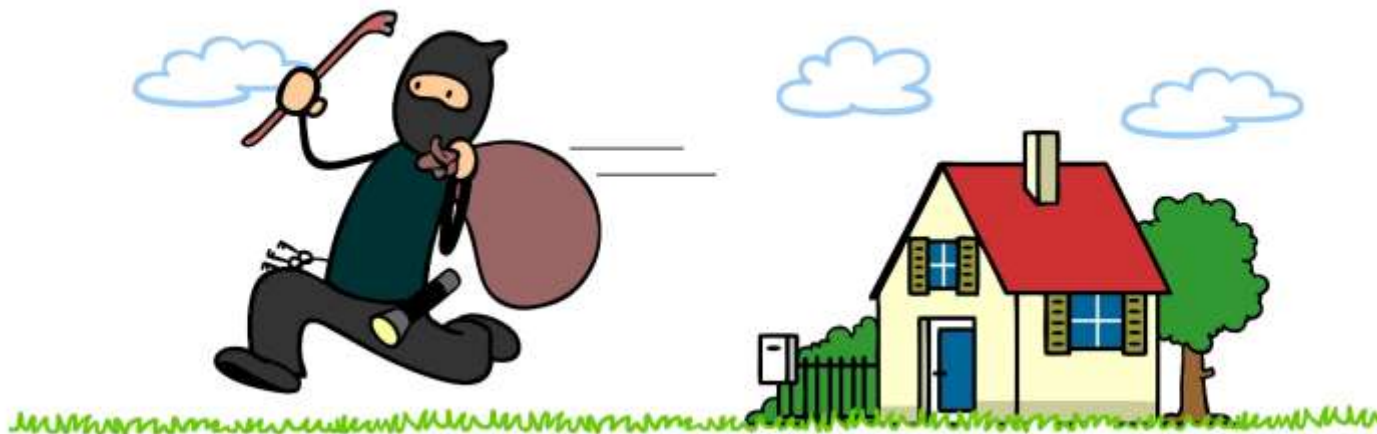
(BGH, Urteil vom 08. November 1995 – IV ZR 221/94 –, juris)



Schicke Fahrräder im Kellerverschlag - LG Krefeld, Urteil vom 02. Oktober 2019 – 2 O 142/18

Der Fall

Kläger bewohnt Wohnung mit Keller. Dort befindet sich Verschlag, in dem Fahrräder aufbewahrt wurden. Wert: etwa 9.000 € und etwa 3.600 €. Beide wurden gestohlen. Einwand VV: grob fahrlässige herbeigeführter Versicherungsfall.



Bei der Bestimmung des versicherungsvertraglich vorauszusetzenden Sicherheitsstandards gem. § 81 Abs. 2 VVG ist nicht nur der Wert, sondern auch der übliche Aufbewahrungsort des gestohlenen Gegenstands zu berücksichtigen (hier: Abstellen eines wertvollen Fahrrads in einem Kellerverschlag).

Zwar wird erfahrungsgemäß in Kellerräume leichter eingebrochen, da die Sicherung mittels eines Vorhängeschlosses deutlich schlechter ausfällt im Vergleich zu der Sicherung von Wohnungseingangstüren und da Diebe insbesondere im Keller eines Mehrfamilienhauses in aller Regel mit geringerer Gefahr des Entdecktwerdens vorgehen können.

(LG Krefeld, Urteil vom 02. Oktober 2019 – 2 O 142/18 –, juris)



Der Fall und zugleich ein Klassiker in der Hausratversicherung

Die Klägerin hatte gegenüber dem Agenten ausdrücklich erklärt, dass die ursprünglich von diesem vorgesehene Wertsachengrenze von 20 % von 104.000,00 EUR (= 20.800,00 EUR) nicht ausreichend sei, weil sie Schmuck besaß, welcher gut 50 % von 104.000,00 EUR ausmachte. Der Agent erhöhte die Wertsachengrenze sodann wunschgemäß auf 50 % von 104.000,00 EUR (= 52.000,00 EUR), erklärte der Klägerin aber nicht, dass ihr diese Erhöhung im Hinblick auf die Tresor- / Verschlussklausel nichts bringen würde, wenn sich der Schmuck nicht im Tresor befinden würde, da dessen nicht prozentual bemessene Grenze bei 21.000,00 EUR blieb.

(OLG Hamm, Urteil vom 13. Mai 2020 – I-20 U 266/19 –, juris)



Foto: Adobe Stock

Aktuelle Rechtsprechung

Wenn entsprechende Anhaltspunkte für den Versicherer (oder Versicherungsagenten) bestehen, muss der Versicherungsnehmer konkret zu den Voraussetzungen für ausreichenden Versicherungsschutz beraten werden, so etwa zum Erfordernis, Schmuck in einem Tresor (mit bestimmten Merkmalen) aufzubewahren. Unterbleibt dies, kann dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch zustehen.

(OLG Hamm, Urteil vom 13. Mai 2020 – I-20 U 266/19)



Kaskoversicherung



Der Kfz-Diebstahl des (un-) redlichen Versicherungsnehmers

1) kein vollen Nachweis des Diebstahls erforderlich

2) nur das äußere Bild des Diebstahls muss bewiesen werden, nämlich ein Mindestmaß von Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluß auf die Entwendung zulassen.

Heißt:

Zeit x abgestellt, abgeschlossen und Zeit x dort nicht wieder aufgefunden

(BGH, Urteil vom 22. September 1999 – IV ZR 172/98 –, Rn. 7)

Beweis: 1) Zeugen 2) VN, wenn er redlich ist



Allgefahrendeckung



Die Allgefahrendeckung mit Ausschluss

Die Parteien stritten um den Umfang eines Ausschlusses im Rahmen einer sogenannten Allgefahrenversicherung. Eine Allgefahrenversicherung, in der Industrie- und Gewerbeversicherung recht weit verbreitet, schützt Sachen und Gebäude gegen alle erdenklichen Gefahren. Da diese nicht explizit benannt werden, grenzt die Versicherung den Umfang wiederum mit Ausschlüssen ein. Hier waren Windkraftanlagen versichert. **Ausgenommen waren aber Schäden, die durch eine betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung entstanden sind.** Als die Windräder dann eines Tages stillstanden, sollte die Versicherung für den Ausfall aufkommen. Diese verweigerte aber die Zahlung und das Oberlandesgericht Hamm gab der Versicherung Recht.

(OLG Hamm Urteil v. 27.04.2018 – 20 U 203/14)



Gebäudeversicherung



Der unmittelbare Sturm

Nach einem Sturm regnet es durch ein Flachdach. Der Sturm wurde nachgewiesen und war unstreitig. **Aber das Dach war schon sehr alt und es konnte nicht mehr geklärt werden, was die Ursache für Wassereintritt war. Der Sturm oder altersbedingte Abnutzung.**

Üblicherweise erhält Versicherungsnehmer die notwendigen Reparaturkosten für Sachen, die durch eine unmittelbare Einwirkung eines Sturms zerstört oder beschädigt worden sind.

Dazu hätte der Kläger beweisen müssen, dass ein Sturm, also eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort, für den Schadensort feststellbar war oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch einen Sturm entstanden sein konnte.

(Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 20. Juni 2018 – 5 U 58/17 –, Rn. 2, juris)



Rechtsschutzversicherung



Die Rechtsprechung des BGH zum Rechtsschutzfall in der RSV:

*„Erhebt der VN einer Rechtsschutzversicherung einen Anspruch gegen einen Dritten, ist für die Festlegung der den Versicherungsfalles kennzeichnenden Pflichtverletzung allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der VN den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet.“
(BGH, Urteil vom 25. 2. 2015, Aktenzeichen IV ZR 214/14)*

„Das den Eintritt des Rechtsschutzfalles bestimmende schädigende Verhalten muss beim Schadensersatzrechtsschutz ebenso wie beim verstoßabhängigen Rechtsschutz nach dem Tatsachenvortrag des VN ihm gegenüber begangen sein.“ (BGH, Urteil vom 30.04.2014, Aktenzeichen IV ZR 47/13)



Vielen Dank und viel Erfolg

Kanzlei Wirth-Rechtsanwälte

Carmarstraße 8
10623 Berlin

Telefon: 030 31980544 – 0
Fax: 030 319805 44 – 1

E-Mail: info@wirth-rae.de
Web: www.wirth-rae.de

